

4. Nachtrag

Zu der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke

Artikel 1

Die Ziffer 3 des Abschnitts I. - Nutzungszeiten - der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ erhält folgende Fassung:

1. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:
 - a) während des Unterrichts,
 - b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages
 - c) während der Schulferien.

Auf Antrag ist eine Nutzung für das reguläre Vereinstraining in den Oster- und Herbstferien möglich - soweit keine verwaltungstechnischen Gründe, z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen, Instandsetzungen, dagegensprechen, dagegensprechen. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben alle Hallen grundsätzlich für die Vereine geschlossen. Bei einer Nutzung während der Ferienzeit werden den Vereinen die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Im Abschnitt VI - Mietsätze - wird der Absatz „4. Reinigungskosten bei Nutzung in der Ferienzeit“ wie folgt aufgenommen:

Die Reinigung in allen genutzten Hallen erfolgt zwei Mal wöchentlich. Die Höhe der Reinigungskosten bemisst sich an der Größe der Halle. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einem Verein, werden die Kosten prozentual je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt.

Die Kosten werden den Vereinen wöchentlich in Rechnung gestellt.

Art der Sporthalle	Reinigungskosten pro Woche
Einfeldsporthalle	90,00 EUR
Zweifeldsporthalle	200,00 EUR
Dreifeldsporthalle	400,00 EUR

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Herbst